

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulsnitz

Aufgrund des § 4 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 22 und 69 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung, § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung, § 8a des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 06.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Pulsnitz im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG, sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Pulsnitz.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllarm durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr zur Bekämpfung und zur technischen Hilfe sind in Rahmen der ihr nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG und der §§ 22 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO, die der Stadt Pulsnitz durch den Einsatz der Gemeindefeuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
 - a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - d) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswachen gestellt wird und

- e) die Stadt, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
- f) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- g) derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert,
- h) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr für die Durchführung von regelmäßigen Brandverhütungsschauen. Das gilt auch dann, wenn beim Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr, wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Die Kosten der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Berechnung des Zeitaufwandes der Kostensätze erfolgt minutengenau. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeitaufwand beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Zeiten für Vor- und Nachbereitung und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Minutensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind (z.B. notwendige Prüfungen, Kosten für Reinigung,

etc.). Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und ggf. Entsorgungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (6) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, sonstige Dritte oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.
- (8) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für solche Leistungen soll schriftlich erfolgen.

§ 6 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verpflichtet.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 5 Abs. 8 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Kostenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulsnitz vom 12.11.2013 außer Kraft.

Pulsnitz, den 12.07.2023

Lüke
Bürgermeisterin

Anlage Kostenverzeichnis

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Pulsnitz

1. Personalkosten

	EURO/Min.
Gesamtgebühr Personal	0,24 €

2. Feuerwehrfahrzeuge

→ die Einteilung der Fahrzeuge erfolgt in Kategorien

Kategorie	Bezeichnung	EURO/Min.
I	Mannschafts- und Einsatzleitwagen	8,70 €
II	Rüst- und Tragkraftspritzenfahrzeuge	4,87 €
III	Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeuge	8,98 €
IV	Hubrettungsfahrzeuge	12,80 €

→ Erläuterungen Fahrzeugkategorie

I	KdoW, MTW
II	VRW, RW, TSF-W
III	TLF 16-TS, TLF 16/25, LF 16/45, HLF 10, HLF 20
IV	DL 12/9